

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Herrn Bernt Farcke
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Nur per E-Mail: 513@bmel.bund.de

Berlin, 5. September 2022

Novelle des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) – Anmerkungen und Empfehlungen

Sehr geehrter Herr Farcke,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zur Novellierung des BWaldG Stellung nehmen zu können.

Die Wälder in Deutschland existieren bereits in äußerst vielfältiger Struktur. Diese Vielfalt spiegelt sich in einem großen Portfolio unterschiedlicher Leistungen des Waldes wider. Der Erhalt des Waldes und seiner Vielfalt wurde seit Jahrhunderten durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldbesitzenden garantiert und finanziert. Die Allgemeinheit profitiert von den zahlreichen Ökosystemleistungen des Waldes, die Waldbesitzende nach wie vor unentgeltlich zur Verfügung stellen: der Wald als Erholungsort, als Wasserspeicher, Schutzwald, als größte natürliche Kohlenstoffsенке und auf der Grundlage des freien Betretungsrechts als Ziel von rd. 2,3 Mrd. Waldbesuchen pro Jahr. Die Waldbesitzenden stehen aktuell jedoch den Folgen einer insbesondere auch für den Wald bedrohlichen Klimakrise gegenüber. Die Extremwetterereignisse, Käferkalamitäten und Waldbrände seit 2018 haben gezeigt, dass Wälder in kurzer Zeit großflächig geschädigt oder komplett zerstört werden können. Die Herausforderungen des Klimawandels und die dadurch fortwährend entstehenden Waldschäden können von den Waldbesitzenden nicht aus eigener Kraft wirtschaftlich bewältigt werden.

Für den klimakriseninduzierten notwendigen Waldumbau hat das Thünen-Institut den finanziellen Aufwand auf bis zu 1,4 Mrd. Euro jährlich in den nächsten 30 Jahren beziffert. Um diese Aufgaben zu bewältigen, benötigen die Waldbesitzenden neben Staatsbeihilfen zusätzliche Erlöse in Form einer Honorierung der Ökosystemleistungen des Waldes.

Bei der Novellierung des BWaldG ist zwingend zu berücksichtigen, dass der Erhalt von Flexibilität und ein Höchstmaß an Bewirtschaftungsfreiheit gemäß unserem Grundgesetz für die Waldbesitzenden unverzichtbar sind. Nur innerhalb von Rahmenbedingungen, die ausreichend Eigentümergegenwartung gewähren, können vor dem Hintergrund von Unsicherheit und Langfristigkeit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden, die einen klimastabilen Umbau der Wälder sichern. Vielfältige Wälder benötigen vielfältige Lösungen zur Steuerung und Reduzierung der Klimarisiken. Die künftigen Klimaveränderungen sind heute genauso wenig absehbar wie kommende Extremwetterereignisse und Kalamitäten. Allzu konkrete gesetzliche Vorgaben für die Waldbesitzenden und für den bevorstehenden Waldumbau mindern die Optionsvielfalt zur Erreichung der Anpassungsziele. Gleichzeitig sollten aber die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. bzgl. der Wildschadenssituation) so gestaltet sein, dass die großen Herausforderungen überhaupt angegangen werden können.

Im Folgenden beantworten wir gerne die von Ihnen gestellten Leitfragen.

Welche Regelungen des BWaldG haben sich besonders bewährt?

- 1. Das BWaldG hat sich als Regelungswerk insgesamt konzeptionell und inhaltlich bewährt.**

Die größte Stärke des durchaus bewährten und trotz seines Alters keineswegs unmodernen BWaldG liegt in seinem freiheitlichen Duktus kombiniert mit subsidiären Ausfüllungstatbeständen durch die Bundesländer im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Das Gesetz weist eine gute „gesetzgeberisch-handwerkliche“ Qualität auf. Ungeachtet der im Laufe der Jahre erfolgten Änderungen verfügt das Gesetz über eine übersichtliche Struktur und ist in der Praxis anwenderfreundlich. Die heute vielfach kritisierten waldwirtschaftlichen Probleme (z.B. die wenig klimaresistenten Nadelholzreinbestände) sind überwiegend Ergebnis der Rohstoffknappheit nach dem letzten Weltkrieg und in keiner Weise der Funktionsweise des geltenden BWaldG zuzuschreiben.
- 2. Die multifunktionale Forstwirtschaft mit ihren Nutz-, Schutz-, und Erholungsleistungen.**

Diese Vielzweck-Forstwirtschaft beinhaltet die gleichrangige Betrachtung aller drei Leistungsbeiriche und bildet die bewährte Basis für den Ausgleich der vielfältigen Ansprüche an den Wald. Zukünftig wird die Vielfalt an Leistungen noch wichtiger werden, da neben der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz weitere Aspekte wie Biodiversität, Artenschutz, Grundwasserschutz sowie Freizeit und Tourismus an Bedeutung gewinnen werden. In diesem Sinne hat sich die in § 1 BWaldG enthaltene Zielsetzung bewährt. § 1 BWaldG setzt einen Rahmen sowohl für das Bundesrecht als auch für die forstrechtlichen Regelungen der Länder. Es besteht kein sachgerechter Grund, die in § 1 BWaldG benannte Zweckbestimmung mit der Gleichrangigkeit der an erster Stelle aufgeführten Nutzleistung mit den übrigen benannten Waldleistungen aller Waldbesitzerarten und den dort ausdrücklich genannten drei Zweckbestimmungen (a. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung mit der nachhaltigen Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, b. Förderung der Forstwirtschaft und c. Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit und der Belange der Waldbesitzer) zu ändern.
- 3. Korrespondierende gesetzliche Regelungen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene.**

Die vorhandenen Spielräume für landesrechtliche Regelungen haben sich bewährt, insbesondere durch die Befugnis der Länder zur landeseigenen Gesetzgebung (konkurrierende Gesetzgebung). Die Vorschriften der §§ 5-14 BWaldG unter Berücksichtigung der §§ 1-4 BWaldG stellen „Leitplanken“ für die Länderregelungen dar. So können unterschiedliche regionale Gegebenheiten, die prägend für die Forstwirtschaft sind, auf Basis der bundesrechtlichen „Leitplanken“ in den landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt und auf Ebene der Länder hinlänglich gefasst werden. Auf diese Weise wird die Beachtung des in einem föderalen System wichtigen Subsidiaritätsprinzips gesichert.
- 4. Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft als Basis für die flexible Ausgestaltung der Bewirtschaftung.**

Mit § 11 Abs. 1 BWaldG setzt der Bundesgesetzgeber den Landesgesetzgebern einen mit den dortigen bundesrechtlichen Vorgaben ausgestalteten Rahmen für die landesrechtlichen Bestimmungen über die Waldbewirtschaftung. Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft stellt insoweit bundesrechtliche Mindestgrundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes auf und sichert gleichzeitig den Freiraum für regionale, (stand-)örtlich und zeitlich flexible Regelungen. In der konkreten Ausgestaltung durch die Landeswaldgesetze ergeben sich hinreichend detaillierte Vorgaben für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Eine Änderung im Sinne einer neuen detaillierten bundesrechtlichen Definition einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ und damit einer für alle Bundesländer gleichermaßen uniform geltenden Regelung ist nicht notwendig und wäre angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, die sich in den

jeweiligen Regionen und Bundesländern vollkommen unterschiedlich darstellen können, absolut kontraproduktiv. Dieser Ansatz trägt damit dem in der Forstwirtschaft traditionell geltenden „Gesetz des Örtlichen“ Rechnung. In jedem Fall ist der in § 11 BWaldG enthaltene gesetzliche Auftrag zur Bewirtschaftung des Waldes unverändert beizubehalten. Neben den gesetzlichen Vorgaben in Form der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft haben sich darüber hinaus verschiedene Forst-Zertifizierungssysteme etabliert und in den letzten 20 Jahren dafür gesorgt, dass ein höherer Standard der Waldbewirtschaftung auf freiwilliger Basis erreicht wird. Insgesamt wurde inzwischen der weit überwiegende Anteil der Gesamtwaldfläche in Deutschland zertifiziert (8,8 Mio. Hektar durch PEFC, 1,35 Mio. Hektar durch FSC). Dies ist ein klarer Beleg für diesen erfolgreichen auf Freiwilligkeit basierenden Ansatz.

5. **Die unmittelbar geltenden Vorschriften über Fortwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind unbedingt beizubehalten.** Diese Regelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind gerade angesichts der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen durch Klimawandel, Wetterextreme und strukturelle Defizite des Kleinst- und Kleinprivatwaldes auch für die Zukunft unverzichtbar. Entbehrlich sind allerdings die im Abschnitt III enthaltenen Vorschriften über die (öffentlich-rechtlichen) Forstverbände. Diese Organisationsform hat sich nicht bewährt und spielt für die Zukunft keine Rolle. Neugründungen sind aus letzter Zeit nicht bekannt.
6. **Gesetzlicher Auftrag zur Förderung in § 41 BWaldG.** Fast 50 % der Waldfläche ist Privatwald. Bundesweit gibt es knapp 2 Mio. Waldbesitzende. Insbesondere im Klein- und Kleinstprivatwald, der einem massiven Strukturwandel unterliegt, besteht eine große Herausforderung beim Katastrophenmanagement sowie beim Aufbau und Erhalt klimaresilienter Wälder. Der in § 41 enthaltene gesetzliche Auftrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Förderung der Forstwirtschaft ist für den Waldbesitz elementar. Insbesondere § 41 Abs. 2 BWaldG legt die Schwerpunkte der Förderung im Sinne eines strukturellen Förderungsrahmens fest: *„Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.“* Dieser eindeutige gesetzliche Auftrag, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Forstwirtschaft zu verbessern, ist unverzichtbar.

Wo bestehen aus Ihrer Sicht Defizite und Regelungslücken, die im Rahmen der anstehenden Novellierung unbedingt aufgegriffen werden sollten?

1. **Der Erhalt und die Stabilisierung des Waldes werden in Deutschland zukünftig eine der größten Herausforderungen sein.** Multifunktionale Wälder bieten eine Vielzahl an Leistungen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für den Erhalt und die Sicherung der Wälder können angesichts der Klimakrise nicht allein von den Waldbesitzenden getragen werden und sind daher stärker in den politischen Fokus zu rücken sowie als gesamtgesellschaftliche Verantwortung und Aufgabe zu begreifen. Demgemäß sollte die Allgemeinheit einen größeren finanziellen Beitrag über die **GAK-Förderung** und die **Honorierung der Ökosystemleistungen** erbringen.
2. **Die Vielfalt der erbrachten Ökosystemleistungen der Wälder sollte stärker beachtet werden.** Je nach standörtlichen und waldbaulichen Bedingungen sowie der jeweiligen Nachfrage erbringen die Waldflächen verschiedene Ökosystemleistungen in unterschiedlicher Intensität. Zur Entwicklung unterschiedlicher Leistungsschwerpunkte einzelner Waldflächen ist die **Waldbewirtschaftung flexibel zu gestalten, vielfältige Bewirtschaftungsformen sind zuzulassen.** Das Recht der Waldbesitzenden, die Bewirtschaftung ihrer Wälder individuell zu steuern, sollte

gestärkt werden. Die Ökosystemleistungen können auf diese Weise flexibel bei veränderten Umweltbedingungen erhalten, für die Zukunft neu ausgerichtet und so für die Gesellschaft zuverlässig bereitgestellt werden. Die Holzproduktion als mit Abstand wichtigste Form der Einnahmengenerierung der Waldbesitzenden muss durch weitere alternative Einnahmenquellen flankiert werden.

3. **Das Gebot der Wiederaufforstung und die Ergänzung von Naturverjüngung sollte vor allem in zeitlicher Hinsicht flexibler formuliert werden.** Eine Folge der Klimakrise ist die zunehmende Auflichtung von Beständen bis hin zu deren komplettem Ausfall. Die Kalamitäten treten vor allem auf Standorten auf, die bereits jetzt extreme Bedingungen aufweisen, so dass deren Wiederbewaldung eine große Herausforderung darstellt. Vor diesem Hintergrund ist z.B. an **längere Fristen für die Wiederaufforstung** zu denken, alternativ könnte die Anerkennung eines sich einstellenden Vorwaldes oder auch die Einstufung als Konversionsfläche für Windkraft oder Freiflächen-PV-Anlagen die Wiederaufforstungsverpflichtung ablösen.
4. **Zur Steuerung von Nutzungskonflikten sollten Waldbesitzende in ihren Befugnissen gestärkt werden,** eine Priorisierung von bestimmten Nutzungen vorzunehmen. So ist z.B. das **Betretungsrecht mit Blick auf die Erholungsleistung des Waldes im Sinne einer Konkretisierung zu überarbeiten.** Das bestehende Wegegebot allein kann angesichts einer zunehmenden Erholungsnutzung die Besucherlenkung in den Wäldern nicht gewährleisten. Die Wegeinfrastruktur in Wäldern wurde ausschließlich aus Gründen der Waldbewirtschaftung errichtet. Ohne diese Wegeinfrastruktur sind Waldbesuche, sportliche Aktivitäten und Erholung im Wald nicht möglich. Waldbesitzende stellen jedoch zunehmend fest, dass „aktive Erholung“ durch das Ausüben von Aktivsportarten auch abseits von Wegen gesucht wird und erhebliche Schäden im Wald verursachen kann. Die Arten, wie das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung ausgeübt wird, haben sich seit der Verabschiedung des BWaldG gravierend verändert (erhöhte Anzahl der im Wald betriebenen Sportarten, das Fahren abseits von Wegen und in schwierigem Gelände durch moderne Fahrradtechnik, die Erstellung und das Hochladen digitaler Karten auf Online-Plattformen, Wegeinfrastrukturen und Trails unabhängig von Eigentumsgrenzen durch die zivile Nutzung von GPS). Sie greifen weitaus tiefer in die Eigentumsrechte ein, als dies bei der Schaffung des § 14 BWaldG zu erwarten war und führen immer häufiger zu teilweise lebensgefährlichen Konflikten mit der forstwirtschaftlichen Nutzung (Holzernte, Baumkulturen) und der Jagdausübung. Die Definition der Erholung im Wald muss daher deutlich enger gefasst werden.
5. **Die Eingrenzung der Verkehrssicherungspflicht zur notwendigen Entlastung der Waldbesitzenden muss im BWaldG verankert werden.** Durch gestiegene Besucherströme, zunehmenden Straßenverkehr und den Ausbau von Infrastrukturen nimmt die Belastung der Waldbesitzenden durch die Verkehrssicherungspflicht an straßen-, schienen- und trassenbegleitenden Waldrändern zu. Des Weiteren steigen die Lasten aus der Verkehrssicherung infolge der Klimakrise und der extremen Witterungsbedingungen insgesamt deutlich. Die Allgemeinheit sollte haftungsseitig mehr in die Verantwortung gezogen werden, denn die Öffnung des Waldes zum Zweck der Erholung wie auch die Zerschneidung von Wäldern aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen liegen nicht im Interesse der Waldbesitzenden, die zu einem großen Teil von der Pflicht zur Verkehrssicherung entbunden werden sollten. **Alle „jenseits des Straßengrabens“ für die Sicherheit des Straßenverkehrs anfallenden Kosten,** auch bei Sicherheitsfällen am Waldrand (z.B. Umleitungen, temporäre Ampelanlagen, Leitplankenmontagearbeiten) **sind vom Baulastträger zu tragen.** Mit einer Förderrichtlinie könnten darüber hinaus die Kosten einer Einzelbaumentnahme zur Gefahrenreduzierung gefördert werden, da dies von den Waldbesitzenden nicht mehr flächen- und kostendeckend durchgeführt werden kann. Auch angesichts der Umsetzung **naturschutzfachlicher Ziele und des zunehmenden Verbleibs von Altbäumen und Totholz** aufgrund

gesellschaftlicher Interessen bedarf es der Klarstellung, dass Flächen und Einzelbäume, die zum Zweck des Naturschutzes entwickelt werden, walddtypische Gefahrenquellen darstellen.

- 6. Der Kleinprivatwald ist durch, vielfältige, oftmals fragmentierte Besitzstrukturen gekennzeichnet, angesichts derer eine Kooperation zwischen Waldbesitzenden mehr denn je erforderlich ist.** Jeder Waldbesitzer ab einer Waldgrundstücksgröße von 0,25 Hektar führt einen Forstbetrieb mit allen steuerrechtlichen (gesamtes Steuerrecht) und sozialrechtlichen (gesamtes Sozialgesetzbuch) Konsequenzen. Daher sind ungeachtet der Nachteile durch die geringe Flächengröße und der verstreuten Lage im Kleinprivatwald alle unternehmerischen Anforderungen sowie Management- und Organisationsaufgaben zu erfüllen. Forstbetriebsgemeinschaften werden zu einem großen Teil ehrenamtlich geführt und können eine umfassende Betreuung der Mitglieder oft nicht gewährleisten. Demgemäß sollte für **Forstwirtschaftliche Vereinigungen** die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgaben kleinerer Forstbetriebsgemeinschaften mit unzureichender Personalausstattung zu übernehmen und so als professionell organisierte Dachorganisationen der Forstbetriebsgemeinschaften agieren zu können. Forstwirtschaftlichen Vereinigungen sind regional und überregional organisiert und können operative Aufgaben genauso wie Geschäftsführung und Dienstleistungen der angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebe übernehmen. Hier entwickelte Kompetenzen und Fähigkeiten können somit effektiv, schnell und regional eingesetzt werden. Insbesondere bei großräumigen Kalamitäten oder anderen überregionalen Problemen können Management- und Organisationsaufgaben durch forstwirtschaftliche Vereinigungen effektiv gesteuert werden. Der **Aufgabenkatalog der forstwirtschaftlichen Vereinigungen** im BWaldG verbietet dies aktuell und sollte geöffnet werden, um die Organisation und die Bewirtschaftung der angeschlossenen Forstbetriebe als Dienstleistung für den Kleinprivatwald zu ermöglichen. Waldbesitzenden sollten grundsätzlich verschiedenste **Formen der Kooperationen** erlaubt werden, um sich zu professionalisieren und erfolgreich am Holzmarkt agieren zu können. Dazu zählen beispielsweise Vermarktungsgemeinschaften, die die Position der Waldbesitzenden gegenüber der Holzverarbeitenden Industrie stärken.
- 7. Die Vorschriften des § 41 BWaldG zur Förderung der Forstwirtschaft sind aktueller denn je und werden dringend benötigt,** um die Waldbesitzenden in die Lage zu versetzen, den Wald zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. **Jedoch ist nach aktueller Beschlusslage festzustellen, dass die Bandbreite an Fördermaßnahmen für die Waldbesitzenden zurückgeht.** Dazu zählt insbesondere die mögliche Kürzung der regulären GAK-Bundemittel sowie der bereitgestellten GAK-Sondermittel zur Bewältigung der Extremwetterereignisse – dies trotz einer weiter zunehmenden Schadfläche, steigenden Schadholzvolumens und des erkennbaren hohen Bedarfs an finanzieller Förderung zum Um- und Aufbau klimaresilienter Wälder. Weiterhin fehlt die finanzielle Honorierung der Waldbesitzenden aufgrund der bereits erfolgten Anrechnung der Kohlendioxid-Senkenleistung des gesamten deutschen Waldes im Rahmen des Kyoto-Protokolls, insbesondere die Weitergabe der vereinnahmten Mittel aus dem Verkauf von Emissionsrechten an die verpflichteten Industrieunternehmen. Ebenso macht die Fülle an Auflagen und Bedingungen in staatlichen Förderprogrammen es den vom Klimawandel betroffenen Waldbesitzenden sehr schwer, den Verpflichtungen des Bundeswaldgesetzes nachzukommen. Die Bindung der forstlichen Förderung an die de-minimis-Regelung und die langwierigen Prozesse zur Notifizierung zumindest einiger Teile der GAK-Förderrichtlinien sind als weitere Belastungen zu nennen. An diesen über Jahrzehnte fortgesetzten Umsetzungsdefiziten des § 41 BWaldG offenbart sich ein forstpolitischer Mangel in Deutschland. **Es fehlt an einer kohärenten Umwelt-, Naturschutz-, Forstwirtschafts- und Klimaschutzpolitik,** die die Waldbesitzenden in die Lage versetzt, ihren Wald unter angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften.

- 8. Im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben ist § 46 BWaldG zu überprüfen.** Die Notwendigkeit der Beibehaltung der Regelungen in § 46 Abs. 1 BWaldG und § 46 Abs. 2 BWaldG ist zu hinterfragen. Ob der nationale Gesetzgeber befugt ist, entsprechende wettbewerbsrechtliche Regelungen zu treffen, begegnet nach wie vor erheblichen Zweifeln. Dies wurde auch durch die Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 15.03.2017 – VI-Kart 10/15 (V) – bestätigt. Das Interesse des privaten und kommunalen Waldbesitzes liegt in der Abschaffung nach wie vor bestehender Nachteile in steuerlicher, wettbewerbsrechtlicher und struktureller Hinsicht gegenüber anderen Marktteilnehmern, insbesondere dem Staatswald. Die erst vor vier Jahren im Zusammenhang mit dem Ende des Kartellverfahrens gegen die gebündelte Holzvermarktung im Land Baden-Württemberg in das Bundeswaldgesetz aufgenommene Freistellung auch staatlicher forstwirtschaftlicher Dienstleistungen für den Privat- und Körperschaftswald zeigt die Wettbewerbsverzerrung auf. Die staatlichen Forstverwaltungen sind in der Regel die größten Anbieter forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und dominieren den Markt. Diese Marktdominanz behindert oft die Entstehung oder Entwicklung leistungsfähiger privatwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote oder Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, die entsprechende Geschäftsfelder erschließen wollen. Waldbesitzende und ihre Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sollten konsequent gefördert werden, statt staatliche Dienstleistungsanbieter vom Wettbewerbsrecht freizustellen. Nur dadurch können dringend benötigte qualifizierte private forstwirtschaftliche Dienstleistungen dezentral angeboten werden.
- 9. Vielerorts stellen zu hohe Schalenwildbestände das größte Hindernis bei der Schaffung klimaresistenter Wälder dar, die am besten aus natürlicher Verjüngung entstehen sollten.** Naturnahe Mischbestände müssen zukünftig im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen begründet werden und aufwachsen können. Dies sollte auch im Gesetzeszweck des BWaldG abgebildet werden. In korrespondierenden Formulierungen zwischen BWaldG und BJagdG ist darauf hinzuwirken, dass die Waldbesitzenden mehr und wirksamere Instrumente an die Hand bekommen, um überhöhten Schalenwildbeständen entgegenzuwirken. Zentrales Thema hierbei ist die Mindestgröße des Eigenjagdbezirkes und die Eigenregiebejagung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Darüber hinaus ist eine Ausweitung der Vertreter- bzw. Vertretungsregelungen für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Bezug auf ihre Mitglieder z.B. in Jagdgenossenschaften (Vertretungsmöglichkeit mit Stimmrecht in der Versammlung der Jagdgenossen) notwendig.
- 10. Die Spielräume hinsichtlich der Waldumwandlung sind zu erweitern.** Über bzw. unter Kabel-, Gas- oder Freileitungen ist in der Regel eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht mehr möglich. Sofern der Waldbesitzende beabsichtigt, die Waldfläche im Bereich der verlegten Leitung einer anderweitigen Nutzung (z. B. Weihnachtsbaumkulturen oder Installation von PV-Anlagen) zuzuführen, muss momentan ein Verfahren auf Waldumwandlung durchgeführt werden. Hier bedarf es dringend einer gesetzlichen Anpassung im Sinne des **Wegfalls der Umwandlungsgenehmigung** laut § 9 BWaldG für die genannten Fälle.
- 11. Die bisherige Definition der Waldeigentumsarten in § 3 BWaldG** beinhaltet eine im Hinblick auf die Bedeutung des Privatwaldes mit rund 50 % der Waldfläche sowohl **gesetzgeberisch „schiefe“, als auch verfassungsrechtlich unangemessene Behandlung des Privatwaldes.** Während Staatswald und Körperschaftswald in den Absätzen 1 und 2 positiv definiert sind, findet sich für den erst an dritter Stelle genannten Privatwald nur eine Negativdefinition. Angesichts der Bedeutung des Privatwaldes empfiehlt sich eine Nennung an erster Stelle sowie eine positive Definition, wie dies etwa in § 4 des Thüringischen Waldgesetzes zu finden ist.

Anknüpfungspunkte bei der Novellierung des BWaldG ergeben sich darüber hinaus zu folgenden zwei Gesetzen:

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG): Das FoVG ist anzupassen, um die genetische Vielfalt in den Wäldern zu sichern. In Deutschland sind die Wachstumsbedingungen für die verschiedenen Baumarten sehr unterschiedlich. Jede Baumart ist genetisch an ihre Standort- und Klimabedingungen angepasst (z.B. starke Unterschiede zwischen Flachland und Hochgebirge). In der Festlegung aktueller Herkunftsgebiete nach dem FoVG spiegeln sich immer weniger die tatsächlichen Standort- und Klimabedingungen wider. Damit sinkt in erheblichem Maße die Chance, dass das Saat- und Pflanzgut die entsprechende genetische Robustheit für einzelne Standorte aufweist. Die verfügbare genetische Konstitution muss mit der Standortdrift wieder in Einklang gebracht werden, um hochwertiges Saat- und Pflanzgut auch zukünftig zur Verfügung stellen zu können. Entsprechend sind die Herkunftsgebiete des FoVG an die tatsächlichen Standort- und Klimabedingungen anzupassen, um die genetische Vielfalt in den Wäldern zu sichern.

Forstschädenausgleichsgesetz (FSchAusglG): Der Schutz von Wäldern ist durch vielfältige Risikovorsorge- und Kriseninstrumente zu erhöhen. Das FSchAusglG ist im Sinne der Katastrophenvorsorge modern und räumlich flexibel umzugestalten (erleichterte Einrichtung von Nasslagerplätzen, Verordnungsermächtigung für Tonnage-Auflastung und Kabotage, Wegebau zur Erschließung zur Waldbrandgefahrabwendung, Ermächtigungsnorm zur Schaffung von Krisenstäben auf Bundesebene zur bundesweiten Koordination bei Kalamitäten). Neben den bekannten Maßnahmen der Einschlagsbeschränkung und der steuerlichen Entlastung sollten Waldbesitzende auch die Möglichkeit erhalten, in guten Zeiten Rücklagen als Risikovorsorge bilden zu können, die im Ernstfall gewinnerhöhend aufgelöst werden können.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Empfehlungen Eingang in Ihre Überlegungen zur anstehenden Novellierung des Bundeswaldgesetzes finden.

Für Rückfragen und Erläuterungen sowie für konkrete Formulierungsbeispiele stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas W. Bitter
Präsident